

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
der Kreisstadt Groß-Gerau
Am Marktplatz 1
64521 Groß-Gerau

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial-, Familien-, Jugend-, Kinder-, Kindertagesstättenausschuss	16.06.2026	beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	17.06.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	23.06.2026	beschließend

(wird vom Büro vergeben) Antrag Nr. AT-26/2026-2031	Antragsteller: GRÜNE-Fraktion
Betreff: Wiederherstellung der Nachmittagsbetreuung (Fraktion: Bündnis 90 / Die Grünen)	
Antragstext: Die Stadtverordnetenversammlung möge folgenden Text als Satzung beschließen: „Änderungssatzung zur Wiederherstellung der Nachmittagsbetreuung Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 23.06.2026 die folgende Satzung beschlossen: Artikel 1 Die Kostenbeitragssatzung („Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Kreisstadt Groß-Gerau“) vom 18.	

November 2025, zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss vom 9. Dezember 2025, wird wie folgt geändert:

§ 2 (1) wird um das Nachmittagsmodul ergänzt:

Nachmittagsmodul	14:30 - 16:00 Uhr 1,5 Stunden	87,50 €	0,00 €	87,50 €
------------------	----------------------------------	---------	--------	---------

§ 2 (2) wird um das Nachmittagsmodul ergänzt:

Nachmittagsmodul	14:30 - 16:00 Uhr 1,5 Stunden	82,50 €	0,00 €	82,50 €
------------------	----------------------------------	---------	--------	---------

§ 2 (7) wird um den Nachmittag ergänzt:

Notbetreuung Nachmittag (14:30 - 16:00 Uhr)	38,00 €
---	---------

Artikel 2

Die Benutzungssatzung („Satzung zur Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Kreisstadt Groß-Gerau“) vom 18. November 2025 wird wie folgt geändert:

1. Der dritte Absatz der Präambel wird gestrichen
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags von 07:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Es bestehen folgende Betreuungsmodule:

7:00 – 13:00 Uhr (6 Stunden- Kernzeitmodul),

13:00 - 14:30 Uhr (Mittagsmodul),

14:30 - 16:00 Uhr (Nachmittagsmodul).“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.“

Begründung:

Vorrangiges Ziel des Pilotprojekts war es, knapp 1.000 Kinder bei gleicher Anzahl an Erzieher:innen betreuen zu können. Nach letztem bekannten Stand werden nur 807 Kinder betreut. Gleichzeitig konnten 10 Vollzeitäquivalente Erzieher:innen gewonnen werden, wodurch sogar noch mehr Kinder betreut werden könnten.

Im Ergebnis sind daher derzeit sehr viele Kita-Plätze nicht belegt. Da im August ca. 200 Kinder die Kita Richtung Schule verlassen, werden es dann noch mehr freie Plätze sein. Allein die Wiederbelegung dieser Plätze durch Eingewöhnung von neuen Kindern nimmt 5-6 Monate in Anspruch. Dadurch bleiben die jetzt bereits freien Plätze weiterhin frei.

Damit sind bis nächstes Jahr viele Plätze frei, während die Zahl anspruchsberechtigter Kinder auf Grund der geringeren Geburtenzahl um 40 Kinder pro Jahr sinkt.

Gleichzeitig leiden circa 200 Familien seit Jahresanfang unter der extremen Reduzierung der Betreuungszeit auf 14:30.

Wir sollten daher nach Abgang der Schulabgänger die Betreuungszeit der städtischen Kitas zumindest wieder auf 16:00 erhöhen.

Als positiver Nebeneffekt kann die Stadt durch die Angebotsausweitung mehr Elternbeiträge einnehmen und zugleich eine höhere Grundförderung durch das Land Hessen erhalten.

Stellungnahme zur Begründung durch das Fachamt:

Bereits die Einleitung des Antrags lässt nicht erkennen, welche Satzung konkret geändert werden soll. Unter der Überschrift „Änderungssatzung zur Wiederherstellung der Nachmittagsbetreuung“ wird zunächst der Eindruck erweckt, dass eine einzelne Satzung geändert werden soll. Erst aus den nachfolgenden Artikeln ergibt sich, dass sowohl die Kostenbeitragssatzung als auch die Satzung zur Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen geändert werden sollen. Die Zusammenfassung mehrerer eigenständiger Satzungsänderungen in einer Änderungssatzung erschwert die rechtliche und fachliche Prüfung und führt zu einer Vermischung unterschiedlicher Regelungsbereiche (Benutzungsregelungen und Gebührenregelungen). Aus Gründen der Rechtsklarheit und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die Änderungen in getrennten Satzungsänderungen darzustellen.

Artikel 1

Die derzeit geltende Kostenbeitragssatzung wurde auf Grundlage einer externen Gebührenkalkulation erstellt. Nach dem politischen Willen der Stadtverordnetenversammlung soll die Kostenbeitragssatzung regelmäßig, im Abstand von zwei Jahren, evaluiert und bei Bedarf angepasst werden. Hierfür ist die Beauftragung eines externen Fachbüros vorgesehen. Die nächste Evaluierung ist im Fachbereich Kindertagesstätten für das Jahr 2027 vorgesehen, um gegebenenfalls eine überarbeitete Kostenbeitragssatzung zum 01.01.2028 in Kraft setzen zu können.

Der vorliegende Antrag führt ein neues Betreuungsmodul einschließlich neuer Kostenbeiträge und neuer Gebühren für die Notbetreuung ein. Eine aktualisierte Gebührenkalkulation oder fachliche Bewertung der finanziellen Auswirkungen ist dem Antrag nicht beigelegt.

Die vorgeschlagenen Beitragssätze entsprechen zwar den derzeitigen Entgelten für das bestehende Mittagsmodul gleicher Dauer, jedoch ist nicht ersichtlich, ob diese Beträge unter den aktuellen Rahmenbedingungen (Auslastung, Personalbedarf, Fördermittel, Kostenentwicklung) weiterhin sachgerecht sind oder welche Auswirkungen sie auf die Gesamtkalkulation der Kindertagesstättenbeiträge haben würden. Eine entsprechende Überprüfung wäre im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Gebührenevaluation möglich.

Artikel 2 (1)

Da der Antrag gleichzeitig Änderungen der Nutzungssatzung und der Kostenbeitragssatzung vorsieht, wird empfohlen, die jeweiligen Satzungsänderungen voneinander zu trennen. Beide Satzungen verfolgen unterschiedliche Regelungszwecke und unterliegen teilweise unterschiedlichen fachlichen und finanziellen Bewertungsmaßstäben. Eine getrennte Behandlung erhöht die Transparenz des Verfahrens und vermeidet Vermischungen von Benutzungsregelungen und Gebührenregelungen.

Artikel 2 (2)

Mit Artikel 2 Nr. 2 wird ausschließlich § 7 Abs. 1 der Satzung zur Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen geändert. Eine Vermischung mit Regelungen der Kostenbeitragssatzung liegt innerhalb dieser Einzelregelung nicht vor. Allerdings verbindet der Gesamtantrag Änderungen der Nutzungssatzung mit Änderungen der Kostenbeitragssatzung. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und rechtssystematischen Trennung der Regelungsbereiche wird empfohlen, die Änderungen in getrennten Satzungsänderungsverfahren zu behandeln.

Artikel 3

Das vorgesehene Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.09.2026 erscheint aus fachlicher Sicht nicht realistisch.

Der Antrag sieht nicht lediglich eine punktuelle Änderung einer bestehenden Regelung vor, sondern greift gleichzeitig in zwei eigenständige Satzungswerke ein. Betroffen sind sowohl die Satzung zur Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen als auch die Kostenbeitragssatzung. Hierdurch werden sowohl Benutzungsregelungen als auch die bestehende Gebührenstruktur verändert.

Vor einer Umsetzung wären zunächst die fachliche Erarbeitung und rechtliche Prüfung beider Satzungsänderungen erforderlich. Darüber hinaus wären die Beteiligung des Stadtteilernbeirats, die Beratung in den zuständigen Ausschüssen sowie die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.

Für die vorgesehene Änderung der Kostenbeitragssatzung wären zudem die erforderlichen Vorarbeiten zur Überprüfung der Gebührenstruktur notwendig. Die derzeit geltende Kostenbeitragssatzung wurde auf Grundlage einer externen Kostenkalkulation erstellt. Entsprechend wäre vor einer Änderung der Gebührenstruktur zunächst die Beauftragung eines externen Fachbüros zur Erstellung einer aktualisierten Kostenkalkulation erforderlich.

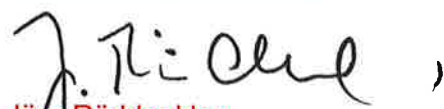
Erst nach Abschluss dieser Verfahrensschritte könnten die organisatorische und technische Umsetzung erfolgen. Hierzu gehören insbesondere die Anpassung der Verwaltungsverfahren, der Fachsoftware, der Buchungs- und Abrechnungslogik, der Gebührenbescheide sowie die Information der betroffenen Sorgeberechtigten.

Zwischen der vorgesehenen Beschlussfassung am 23.06.2026 und dem beantragten Inkrafttreten zum 01.09.2026 verbleibt hierfür lediglich ein Zeitraum von rund zwei Monaten. Der Antrag enthält keine Aussagen dazu, wie die hierfür erforderlichen fachlichen, rechtlichen, organisatorischen und technischen Umsetzungsschritte innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden sollen.

Zudem ist in der vorläufigen Haushaltsführung die kostenpflichtige Beratung externer Unternehmen für die Umsetzung einer freiwilligen Leistung nicht zulässig, auch wenn wir das Ziel, Eltern auch eine Betreuung am Nachmittag anbieten zu können sehen und eine Lösung erarbeiten wollen.

Freigabe zur Weiterleitung an die städtischen Gremien

Groß-Gerau, 16.06.2026


Jörg Rüddenklau
Bürgermeister